

Bebauungsplan „Gewerbepark Eisenbahnstraße - 1. Erweiterung“

Fachbeitrag Artenschutz



Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung.....	3
2 Lebensraumbereiche und –strukturen.....	5
3 Wirkungen des Bebauungsplans.....	8
4 Artenschutzrechtliche Prüfung	8
4.1 Europäische Vogelarten.....	8
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	14
4.2.1 Fledermäuse.....	14
4.2.2 Reptilien	16

Anhang

Volkhard Bauer, Untersuchung der Avi- und Herpetofauna, Bebauungsplan „Gewerbepark Eisenbahnstraße – 1. Erweiterung“, Dezember 2022, Tabelle und Abbildung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Lauda-Königshofen stellt im Stadtteil Königshofen die 1. Erweiterung des Bebauungsplans „Gewerbepark Eisenbahnstraße – 1. Erweiterung“ mit einem Geltungsbereich von rd. 0,85 ha auf. Der Bebauungsplan wird nach dem § 13a BauGB-Verfahren aufgestellt.

In diesem Zusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Stadt als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Es muss ermittelt werden, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung artenschutzrechtliche Verbote tangiert werden.

Sind Beeinträchtigungen zu erwarten, die nach den artenschutzrechtlichen Vorschriften verboten sind, muss eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich sein.

Nach § 44 BNatSchG¹, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach §17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs-*

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

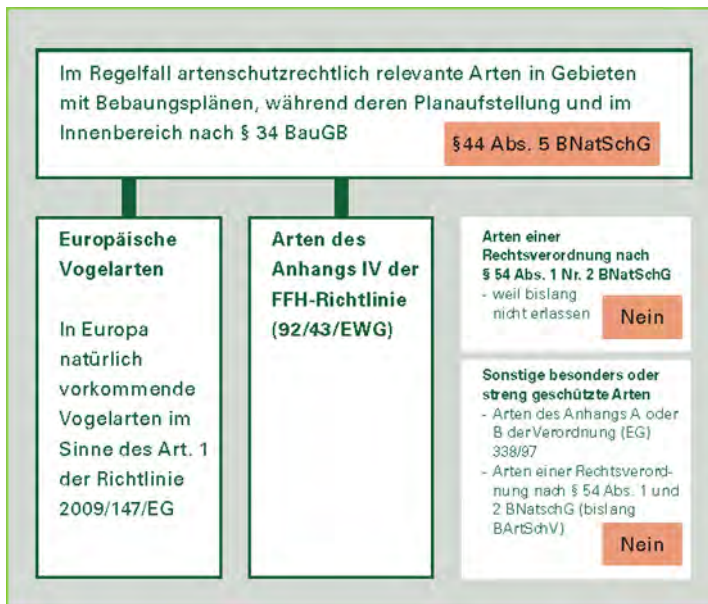
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.



Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten. (Hervorhebung der für den Regelfall in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevanten Artenkollektive. Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.)¹

¹ Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Herausgeber), Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019

2 Lebensraumbereiche und –strukturen

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Königshofen und zieht sich parallel zwischen Eisenbahnstraße und Bahnlinie entlang.



Abb. 1: Lage des Plangebiets
(unmaßstäblich)

Von Süd nach Nord betrachtet befindet sich am äußersten Ende des Gebiets eine Grünfläche mit hochgewachsener Wiesenvegetation, gefolgt von einem kürzlich angelegten Schotterparkplatz und einer weiteren, frisch angelegten Grünfläche.

Nördlich davon steht das alte Bahnhofsgebäude, dessen Umfeld erst neu gerichtet und gepflastert wurde. Es wurden Sitzbänke aufgestellt und es gibt einen Brunnen. Nördlich des Gebäudes führt eine Unterführung unter der Bahnstrecke hindurch, daneben wurde ein Unterstand zum Abschließen von Fahrrädern montiert.

Es folgt ein alter, hölzerner Lagerschuppen mit einem Sandsteinstockel. Er wird noch genutzt, in den Sprossenfenstern fehlen aber einige Scheiben. Im Umfeld des Schuppens kommt etwas Ruderalvegetation auf. Wiederrum nördlich schließt eine Schotterfläche an, die sich zwischen Eisenbahnstraße und einem begleitenden Grünstreifen (ca. 1,00 m breit), auf dem Ahorn gepflanzt wurden, und der Bahnlinie entlangzieht. Zwischen Bahnlinie und Schotterfläche wächst ein schmaler Streifen mit Ruderalvegetation, Gebüsch und Brombeeren.



Abb.: Grünfläche im Süden



Abb.: Bahnhofsgebäude

Am nördlichen Ende der Schotterfläche befand sich eine ehemalige Lagerfläche, in der zwischenzeitlich eine Wendeanlage gebaut wurde. Die Restflächen, die das Gebiet nach Norden abschließen, sind mit Ruderalvegetation, Gestrüpp und einigen Ahorn bewachsen. Nördlich folgt, nach einem querenden Asphaltweg, eine kleine Obstwiese. Nordöstlich schließen die Auwiesen des Taubertals an.

Die Umgebungsbebauung ist östlich der Eisenbahnstraße von Wohnbebauung bzw. im Norden einem Gewerbegebiet geprägt. Westlich der Bahnlinie schließt vorwiegend gewerbliche Bebauung an.



Abb.: Zentrale Schotterfläche



Abb.: Wendeanlage im Norden

Die Abbildung auf der nächsten Seite zeigt den Bestand im Luftbild.



Projektnr.: 22012

Wagner + Simon Ingenieure CAD Format: A3



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Abbildung: Bestand

3 Wirkungen des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan setzt von Nord nach Süd zwei Gewerbegebiete (GRZ 0,8) im Bereich des schon ausgebauten Wendehammers, ein zentrales Urbanes Mischgebiet (MU) mit Baulinien für die Bestandsgebäude und Baugrenzen für Erweiterungs- und zusätzliche Bauten, sowie ein südliches Urbanes Mischgebiet ohne Baugrenze fest.

In den Gewerbegebietsflächen und den MU-Flächen können, soweit nicht bereits geschottert oder bebaut, die vorhandene Vegetation abgeräumt und die Flächen entsprechend der Baugrenzen und Baulinien bebaut werden.

Die beiden Bestandsgebäude werden erhalten. Derzeit sind keine Abbruch- oder Umbauarbeiten konkret in Planung. Ein Ausbau, Abbruch oder Umbau zu einem späteren Zeitpunkt wird durch den Bebauungsplan aber planungsrechtlich ermöglicht.

Zwischen der Eisenbahnstraße, die wie der Wendehammer als Verkehrsfläche festgesetzt wird, und den angrenzenden Bauflächen ist ein schmaler Grünstreifen mit Baumpflanzungen vorgesehen.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie durch die in Kapitel 3 genannten Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Es werden Vermeidungs- und wenn nötig vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorgeschlagen, die in den Bebauungsplan übernommen werden sollen.

4.1 Europäische Vogelarten

Das Plangebiet und seine nähere Umgebung wurden zwischen Mitte März und Mitte Juni 2022 im Rahmen einer ornithologischen Untersuchung insgesamt viermal begangen.¹

Dabei wurden 31 Reviere von 20 Vogelarten festgestellt, von denen 14 als Brutvögel innerhalb des Geltungsbereichs bewertet wurden. Der Mauersegler überflog das Gebiet lediglich und wurde als Nahrungsgast eingestuft (vgl. Tabelle im Anhang).

Im Plangebiet brüteten in den Gehölzen die Freibrüter Amsel, Heckenbraunelle, Nachtigall, Distel- und Grünfink, Bluthänfling und Elster. Außerdem wurden Blau- und Kohlmeise sowie der Star als Höhlenbrüter und das Rotkehlchen (sowie die Nachtigall) als Bodenbrüter festgestellt.

In den Steinhäufen am nördlichen Ende des Geltungsbereichs brüteten Bachstelzen und an den Gebäuden Haussperling und Hausrotschwanz.

Mönchs-, Garten- und Dorngrasmücke, Gartenrotschwanz und Ringeltaube brüteten außerhalb des Geltungsbereichs in diversen Gehölzbeständen.

Die festgestellten Brutreviere sind in der Brutrevierkarte auf Seite 10 dargestellt.

¹ Begehungen durch Herrn Dipl.-Biol. Volkhard Bauer, Tauberbischofsheim

Tabelle: Brutverhalten der nachgewiesenen Brutvogelarten

Freibrüter	Amsel, Heckenbraunelle, Nachtigall, Distelfink (Stieglitz), Grünfink, Bluthänfling , Elster, Mönchsgrasmücke, Gartengrasmücke, Dorngrasmücke, Ringeltaube
Höhlenbrüter	Blaumeise, Kohlmeise, Star, Gartenrotschwanz
Nischen-, Halbhöhlenbrüter	Hausrotschwanz, <u>Hausesperling</u> , Bachstelze
Bodenbrüter	Rotkehlchen

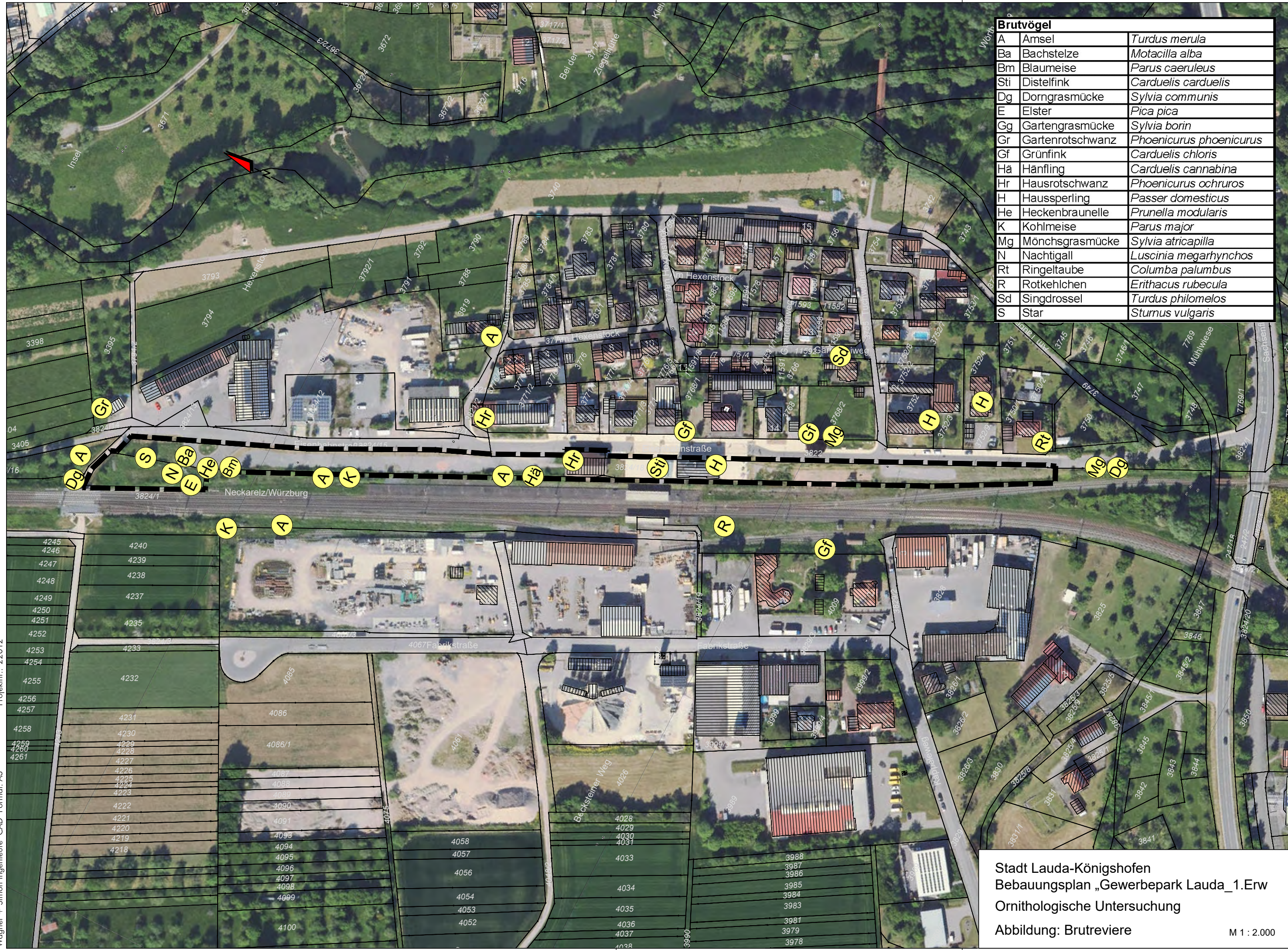
Die Rote Liste¹ bewertet 12 der Vogelarten als ungefährdet. Das heißt, ihre Bestände nehmen entweder zu, sind langfristig stabil oder die festgestellten Rückgänge sind gemessen am aktuellen Bestand nicht bedrohlich.

Der Hausesperling und der als Nahrungsgast vorkommende Mauersegler stehen auf der Vorwarnliste. Beide Arten sind zwar noch sehr häufig bzw. häufig, ihre Brutbestände haben aber im kurzfristigen Trend stark abgenommen.

Der **Bluthänfling** wird in der Roten Liste als gefährdet bewertet (Kategorie 3). Er ist zwar noch mäßig häufig, die Brutbestände gingen im kurzfristigen Trend aber sehr stark zurück

¹ LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 7. Fassung. Stand 31.12.2019.

Brutvögel		
A	Amsel	<i>Turdus merula</i>
Ba	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>
Bm	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>
Sti	Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>
Dg	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>
E	Elster	<i>Pica pica</i>
Gg	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>
Gr	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>
Gf	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>
Hä	Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>
Hr	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>
H	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>
He	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>
K	Kohlmeise	<i>Parus major</i>
Mg	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
N	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>
Rt	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>
R	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>
Sd	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>
S	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>



Stadt Lauda-Königshofen
 Bebauungsplan „Gewerbepark Lauda_1.Erw
 Ornithologische Untersuchung
 Abbildung: Brutreviere

M 1 : 2.000

Prüfung der Verbotstatbestände

Für Nahrungsgäste sowie Brutvögel, die außerhalb des Plangebiets brüten, können Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Sie suchen das Gebiet nur zur Nahrungsaufnahme auf, können Bauarbeiten ausweichen und daher nicht getötet oder verletzt werden.

Werden Vögel verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)

Situation

Im Plangebiet brüteten in den Gehölzen die Freibrüter Amsel, Heckenbraunelle, Nachtigall, Distel- und Grünfink, Bluthänfling und Elster. Außerdem wurden Blau- und Kohlmeise sowie der Star als Höhlenbrüter und das Rotkehlchen (sowie die Nachtigall) als Bodenbrüter festgestellt.

In den ehem. Lagerflächen im Norden des Geltungsbereichs brüteten Bachstelzen und an den Gebäuden Haussperling und Hausrotschwanz.

Prognose

Der Bebauungsplan ermöglicht, dass mit Ausnahme der Grünfläche im Süden die Gewerbe- und Urbanen Gebiete im Rahmen der zulässigen GRZ überbaut, versiegelt und umgestaltet werden. Die vorhandenen Grünstrukturen – vor allem Gebüsch und Ruderalflächen – gehen verloren.

Es besteht die Gefahr, dass bei den Gehölzrodungen und dem Freimachen der Baufelder während der Brutzeit Nester mit Eiern zerstört, Jung- oder brütende Altvögel verletzt oder getötet werden. Außerhalb der Brutzeit können die Vögel ausweichen. Liegen die Bauflächen im Vorfeld der Bebauung über längere Zeit brach, entstehen u.U. auch für Bodenbrüter wie Rotkehlchen zur Brut interessante Strukturen.

Der Bebauungsplan ermöglicht zudem den Abbruch oder Umbau des Bahnhofsgebäudes und des Lagerschuppens. Eine konkrete Planung für solche Maßnahmen gibt es noch nicht und sie finden – wenn überhaupt – erst später statt. Dennoch wäre dann bei einem Abbruch oder Umbau zur Brutzeit zu befürchten, dass Nester mit Eiern oder Jungvögeln zerstört und ggf. auch brütende Altvögel zu Schaden kommen.

Vermeidung

Um zu vermeiden, dass Vögel verletzt oder getötet werden, werden mit Verweis auf den § 44 BNatSchG folgende Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen:

Die Gehölze im jeweiligen Baufeld sind vor dem Baubeginn in der Zeit von Oktober bis Februar zu fällen und zu räumen.

Abbrucharbeiten sind in der Zeit von Oktober bis Februar vorzunehmen. Alternativ kann das abzubrechende Gebäude im Winterhalbjahr so hergerichtet werden, dass keine Vögel darin oder daran brüten können bzw. muss das Gebäude bei einem Abbruch außerhalb des o.g. Zeitpunkts unmittelbar vor dem Abbruch von einem Fachkundigen auf aktuelle Vogelbruten kontrolliert werden. Werden solche festgestellt, ist mit dem Abbruch bis auf Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten.

Im Vorfeld der Bau- und Erschließungsarbeiten ist die krautige Vegetation im künftigen Baufeld vom Beginn der Vegetationsperiode bis zum Baubeginn alle zwei Wochen zu mähen oder zu mulchen. Damit wird verhindert, dass Bodenbrüter im Baufeld Nester anlegen.

Der Tatbestand tritt nicht ein

Werden Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Situation

Im Plangebiet brüteten in den Gehölzen die Freibrüter Amsel, Heckenbraunelle, Nachtigall, Distel- und Grünfink, Bluthänfling und Elster. Außerdem wurden Blau- und Kohlmeise sowie der Star als Höhlenbrüter und das Rotkehlchen (sowie die Nachtigall) als Bodenbrüter festgestellt.

In den ehem. Lagerflächen im Norden des Geltungsbereichs brüteten Bachstelzen und an den Gebäuden Haussperling und Hausrotschwanz.

Bei den meisten Vogelarten wird der Erhaltungszustand als günstig eingestuft. Der Haussperling steht auf der Vorwarnliste, sein Erhaltungszustand wird mit ungünstig/unzureichend bewertet. Der Bluthänfling wird als gefährdet eingestuft, der Erhaltungszustand ist ungünstig/schlecht.

Prognose

Durch die vorgezogene Gehölzrodung und Baufeldräumung bzw. die regelmäßige Mahd im Vorfeld von Bauarbeiten ist sichergestellt, dass keine Vögel in den Bauflächen brüten und dort z.B. beim Brutgeschäft gestört werden.

Die Störungen durch Bauarbeiten und die künftige Nutzung, z.B. durch Lärm und Bewegungsunruhe, werden zwar auch über die Baufläche hinauswirken, sie gleichen oder ähneln aber denen, die bereits heute durch die Bahnstrecke, den Bahnhof und sonstigen Verkehr vorhanden sind. Ohnehin sind davon nur wenige Individuen der lokalen Populationen betroffen.

Die Störungen werden in keinem Fall erheblich sein, d.h. sich auf die Erhaltungszustände der lokalen Populationen auswirken.

Vermeidung

-

Der Tatbestand tritt nicht ein

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Situation

Im Plangebiet brüteten in den Gehölzen die Freibrüter Amsel, Heckenbraunelle, Nachtigall, Distel- und Grünfink, Bluthänfling und Elster. Außerdem wurden Blau- und Kohlmeise sowie der Star als Höhlenbrüter und das Rotkehlchen (sowie die Nachtigall) als Bodenbrüter festgestellt.

In den ehem. Lagerflächen im Norden des Geltungsbereichs brüteten Bachstelzen und an den Gebäuden Haussperling und Hausrotschwanz.

Prognose

Der Bebauungsplan ermöglicht, dass mit Ausnahme der Grünfläche im Süden die Gewerbe- und Urbanen Gebiete im Rahmen der zulässigen GRZ überbaut, versiegelt und umgestaltet werden. Die vorhandenen Grünstrukturen – vor allem Gebüsch und Ruderalflächen – gehen verloren.

Dadurch gehen vorwiegend Brutmöglichkeiten und Brutreviere von Frei- und Bodenbrütern verloren, für die es entlang der Bahnlinie und im Umfeld von Königshofen zahlreiche geeignete Ausweichmöglichkeiten gibt. Bzgl. der Frei- und Bodenbrüter ist nicht zu befürchten, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt ist. Das gilt auch für den Hänfling, der in den Gehölzen und Ruderalflächen entlang der Bahnlinie im Taubertal noch ausreichend Brut- und Nahrungsmöglichkeiten findet.

Der Bebauungsplan ermöglicht zudem den Abbruch oder Umbau des Bahnhofsgebäudes und des Lagerschuppens. Eine konkrete Planung für solche Maßnahmen gibt es noch nicht und sie finden – wenn überhaupt – erst später statt. Dennoch wäre bei einem Abbruch oder Umbau der Gebäude zu

befürchten, dass die Brutmöglichkeiten und damit die Brutreviere verloren gehen. Es gibt zwar mit Sicherheit zur Brut geeignete Strukturen im Umfeld, bei guter Eignung sind diese aber voraussichtlich belegt.

Dasselbe gilt für die möglicherweise verlorengehenden Brutmöglichkeiten der Höhlenbrüter Blaumeise, Kohlmeise und Star.

Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

Um sicherzustellen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch für Höhlenbrüter und auch für Höhlen- und Nischenbrüter der Gebäude weiterhin erfüllt sein wird, wird vorsorglich folgender Passus mit Verweis auf den §44 BNatSchG in den Bebauungsplan aufgenommen:

Vor einer weiteren Baufeldräumung sind an Gehölzen oder Gebäuden im Umfeld

- 2 Starenkästen mit 45 mm (mit Marderschutz)
- 4 Nisthöhlen mit 32 mm Fluglochweite (mit Marderschutz)

aufgehängt.

Im Vorfeld eines Abbruchs oder Umbaus des Bahnhofs oder der Lagerhalle, werden je umgebautem/abgebrochenen Gebäude an Gebäuden im Umfeld jeweils

- 2 Nistkästen für Halbhöhlenbrüter
- 1 Sperlingskoloniehaus

aufgehängt.

Die Standorte der Kästen sind in einer Karte zu dokumentieren, die der uNB vorzulegen ist. Für die Kästen muss in den Jahren 1, 3 und 5 nach dem Aufhängen bei der jährlichen Reinigung die Belegung dokumentiert und die Ergebnisse der uNB übermittelt werden. Die Kästen sind für mindestens 25 Jahre zu unterhalten und bei Zerstörung oder Verlust gleichartig zu ersetzen.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§ 44 Abs. 5)

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Wie in der Checkliste im Anhang dokumentiert ist, wurde zuerst für jede Art geprüft, ob der Wirkraum des Bebauungsplanes im bekannten Verbreitungsgebiet der jeweiligen Art liegt.

Nach der Begehung des Gebiets wurde auch geprüft, ob es im Geltungsbereich und seinem nahen Umfeld artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Für die meisten Arten konnte nach dieser überschlägigen Prüfung ausgeschlossen werden, dass sie im Wirkraum vorkommen oder betroffen sein könnten.

Für die Artgruppe der Säugetiere (Fledermäuse), sowie der Reptilien konnte dieser Ausschluss vorerst nicht erfolgen. Sie werden daher näher betrachtet.

4.2.1 Fledermäuse

Im Jahr 2019 wurde im Bereich des Bahnhofs Lauda (ca. 2,5 km entfernt) eine ausführliche Untersuchung der Fledermäuse durchgeführt.¹ Dabei wurden 12 Fledermausarten nachgewiesen, was als überdurchschnittliche Artenzahl bewertet wurde. Fünf der 12 Arten kamen regelmäßig vor: die Zwergfledermaus, der Große Abendsegler, die Breitflügel-Fledermaus, das Große Mausohr und die Rauhaufledermaus. Es ist davon auszugehen, dass diese Fledermausarten auch im Umfeld von Königshofen vorkommen und insbesondere das Taubertal als Jagdgebiet und Zugroute nutzen.

Der Geltungsbereich selbst ist als Jagdhabitat für Fledermäuse wenig interessant. Es fehlen größere Gehölzstrukturen oder begrünte Freiflächen, auf denen die Tiere jagen könnten. Die nahe Tauber mit den Talwiesen und bachbegleitenden Gehölzen ist als Jagdhabitat deutlich interessanter. Hecken oder Baumreihen, die z.B. als Leitstrukturen beim Ein- und Ausflug der Tiere aus bzw. nach Königshofen genutzt werden könnten, gibt es nicht. Auch Bäume, in denen sich Baumquartiere von Fledermäusen befinden könnten, gibt es nicht.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Fledermäusen durch den Bebauungsplan wäre nur möglich, wenn es an den beiden Gebäuden Quartiere gibt. Von den am Bahnhof Lauda festgestellten Arten wäre das insbesondere für *Zwergfledermäuse*, *Breitflügel-Fledermäuse* und das *Große Mausohr* denkbar.

Der *Lagerschuppen* ist ein Holzgebäude mit Sandsteinsockel. Er wird noch genutzt und steht im unteren Stockwerk voll mit unterschiedlichem Material. Einzelne Scheiben der Sprossenfenster sind beschädigt oder fehlen, was Fledermäusen grundsätzlich ermöglicht, in das Gebäude zu gelangen. An den Dachunterständen könnten Spalten von Einzeltieren (insb. Zwergfledermaus) als Zwischenquartiere genutzt werden.

Die Kontrolle des Gebäudes von außen (30.05.2022) und von außen und innen (04.04.2023) brachte keine Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse (Kotpellets, Verfärbungen an den Wänden, etc.). Im Inneren konnten dabei auf Grund der Nutzung allerdings nicht alle Bereiche eingesehen werden.

¹ Untersuchung zum Vorkommen einheimischer Fledermäuse im Bereich des Bahnhofgeländes in Lauda-Königshofen, Biologische und Ökologische Gutachten und Planungen, Dr. Alfred Nagel, durchgeführt im Auftrag Ingenieurbüro für Umweltplanung Dipl. - Ing. Walter Simon; Oktober 2019, Schelklingen-Ingstetten.



Abb.: Lagerschuppen (l.) und Bahnhofsgebäude (r.)

Das **Bahnhofsgebäude** ist aus Sandstein gebaut und weitgehend verputzt. Unter dem Dach gibt es Öffnungen, die offenbar von Vögeln zum Ein- und Ausflug und zum Brüten genutzt werden. Auch Fledermäuse könnten hier ggf. einfliegen. Eine Kontrolle von innen konnte nicht vorgenommen werden. Bei den Begehungen am 30.05.2022 und am 04.04.2023 wurde das Gebäude umrundet und alle Bereiche um das Gebäude auf Fledermauskot und die Einflugmöglichkeiten auf Verfärbungen etc. kontrolliert. Auch hierbei gab es keine Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse.

Die Gebäude werden in den Bebauungsplan einbezogen und mit Baulinien im Bestand gesichert. Derzeit sind weder Umbau- noch Abbrucharbeiten konkret in der Planung. Es wäre daher nicht zielführend, derzeit eine umfangreiche Untersuchung der Gebäude auf Fledermäuse vorzunehmen, die dann ggf. zu einem späteren Zeitpunkt – vor einem Abbruch oder Umbau – wiederholt werden müsste. Da eine Nutzung durch Fledermäuse bei beiden Gebäuden jedoch trotz fehlender Hinweise jetzt und vor allem zu einem späteren Zeitpunkt nicht auszuschließen ist, wird vorgeschlagen, folgenden Passus mit Verweis auf den §44 BNatSchG in den Bebauungsplan aufzunehmen, mit dem sichergestellt wird, dass bzgl. der Fledermäuse keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden:

Im Sommerhalbjahr vor einem Umbau oder Abbruch der Gebäude, ist eine Untersuchung des Gebäudes auf Fledermäuse durch eine fachkundige Person vorzunehmen. Die Kontrolle umfasst zunächst in jedem Fall eine erneute, eingehende Prüfung der Innenräume und der Fassaden auf eine aktuelle Nutzung bzw. Hinweise auf eine Nutzung. Kann mit der Begehung keine abschließende Aussage getroffen werden, können weiterführende Untersuchungen (Ausflugkontrolle, automatische Aufzeichnungsgeräte im Innenraum) erforderlich werden.

Werden Quartiere festgestellt, ist in Abhängigkeit der Art des Quartiers (Zwischenquartiere, Männchenquartiere, Wochenstubenquartiere) das weitere Vorgehen einschließlich der erforderlichen Maßnahmen mit der uNB abzustimmen.

Ein Abbruch bzw. Umbau der Gebäude darf erst nach Freigabe durch die uNB erfolgen.

Damit ist sichergestellt, dass auch bei künftigen Umbau- oder Abbrucharbeiten bzgl. der Fledermäuse keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden.

4.2.2 Reptilien

Im Umfeld von Lauda-Königshofen sind Vorkommen der drei Anhang IV-Reptilienarten **Zauneidechse**, **Mauereidechse** und **Schlingnatter** bekannt.

Entlang der Bahnlinie war insbesondere ein Vorkommen der Mauereidechse nicht auszuschließen, die im Bereich des Bahnhofs Lauda vor einigen Jahren zum ersten Mal auftraten und sich zwischenzeitlich entlang der Bahnstrecke ausbreiten. Auch Vorkommen von Zauneidechsen waren zu erwarten oder möglich, Vorkommen der Schlingnatter waren zumindest nicht gänzlich auszuschließen.

Insbesondere die Ruderalflächen im Übergang zur Bahnlinie und die ruderalen Grünflächen sind für Reptilien interessant. Zur Erfassung der Reptilien wurden im Jahr 2022 insgesamt vier Begehungen¹ durchgeführt und bei der ersten Begehung vier künstliche Verstecke („Reptilienbleche“) über das Gebiet verteilt ausgelegt, die bei den Begehungen jeweils kontrolliert und bei der letzten Begehung wieder eingesammelt wurden.

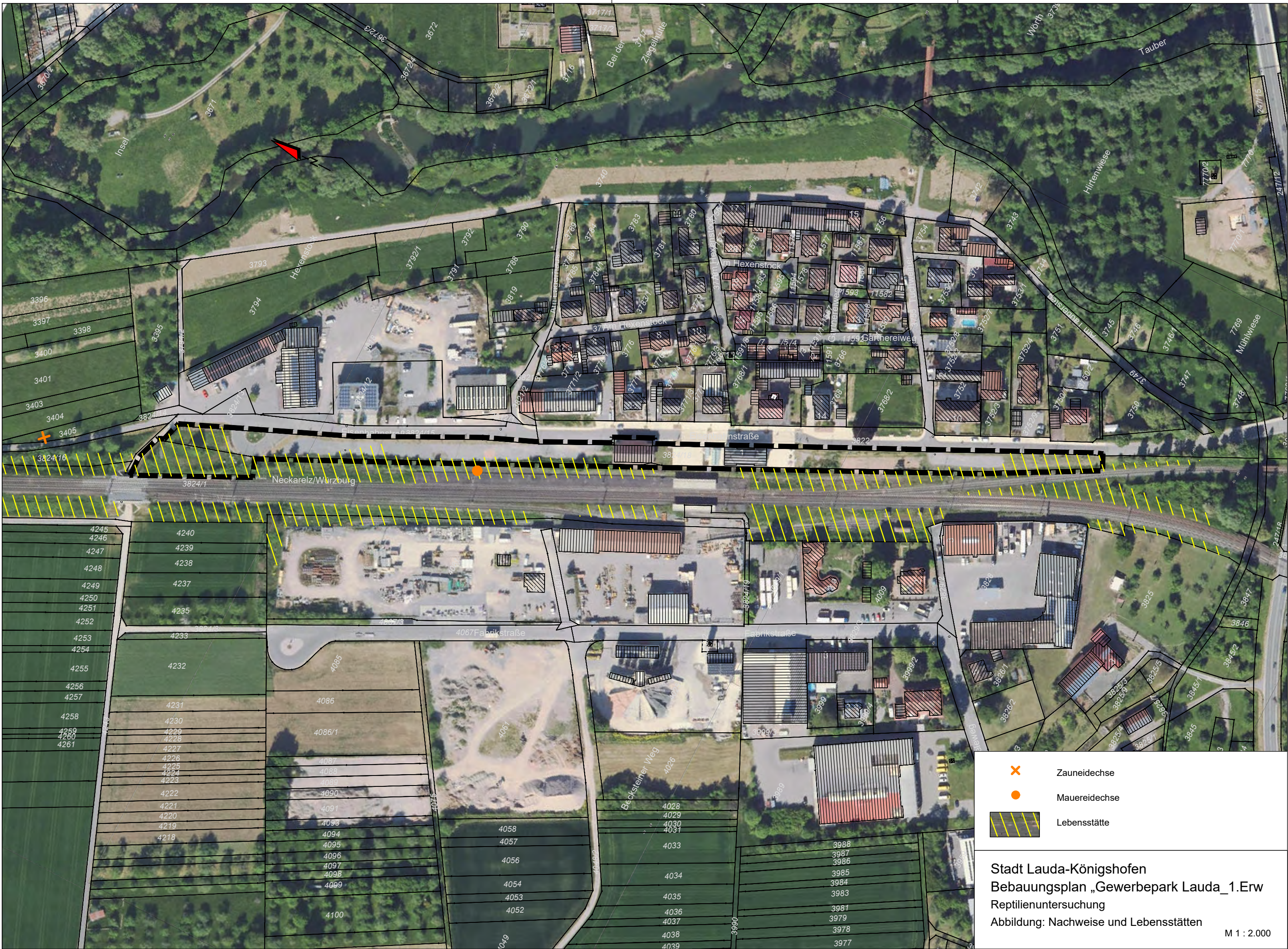
Bei der Begehung am 14.06. wurde eine männliche Zauneidechse beobachtet, wie sie nördlich des Plangebiets über den Radweg flüchtete. Am 30.09 wurde im Bereich des Gleisschotters am Randes Plangebiets eine juvenile Mauereidechse beobachtet. Unter den Reptilienblechen gab es keine Nachweise. Schlingnattern, die gerne auch diese Verstecke nutzen, wurden nicht festgestellt.

Wenngleich es im Gebiet keine Nachweise von **Zauneidechsen** gab, kann ein Vorkommen zumindest von Einzeltieren nicht ausgeschlossen werden. Die Randbereiche entlang der Bahnlinie bieten zwar zum Teil Lebensraumpotential für Zauneidechsen, fehlende Nachweise bei den übrigen Begehungen lassen aber vermuten, dass die Fläche nicht dauerhaft besiedelt sind. Im weiteren Umfeld, in Gärten, Obstwiesen und Böschungen, leben aber mit Sicherheit Zauneidechsen, sodass immer wieder mit einer Einwanderung von Einzeltieren zu rechnen ist.

Bzgl. der **Mauereidechse** ist davon auszugehen, dass das nachgewiesene Tier eines der in der Ausbreitung befindlichen Population vom Bahnhof Lauda ist. Grundsätzlich ist daher in allen als Lebensraum geeigneten Bereichen im Gebiet früher oder später mit einem Vorkommen der Tiere zu rechnen. Aktuell wird das noch eine überschaubare Anzahl sein, alle als Lebensraum geeigneten Bereiche sind aber als potentielle Lebensstätten zu bewerten.

Die Fundpunkte und die als Lebensstätten bewerteten Flächen (nur diejenigen im näheren Umfeld des Geltungsbereichs) sind in der Abbildung auf der Folgeseite dargestellt.

¹ Begehungen durch Herrn Dipl.-Biol. Volkhard Bauer, Tauberbischofsheim
12.04.2022, 8.00 Uhr – 10.00 Uhr, 16°C, Sonnig
14.06.2022, 8.00 Uhr – 11.00 Uhr, 20°C, Sonnig
24.08.2022, 9.00 Uhr – 11.00 Uhr, 26°C, Sonnig
30.09.2023, 15.00 Uhr – 17.00 Uhr, 16°C, Sonnig



	Zauneidechse
	Mauereidechse
	Lebensstätte

Stadt Lauda-Königshofen
Bebauungsplan „Gewerbepark Lauda_1.Erw
Reptilienuntersuchung
Abbildung: Nachweise und Lebensstätten

M 1 : 2.000

Prüfung der Verbotstatbestände

Werden Eidechsen verletzt oder getötet? (Verbotstatbestand Nr. 1)

Situation

Entlang der Bahntrasse westlich angrenzend an den Geltungsbereich wurde eine juvenile Mauereidechse nachgewiesen. Der Gleisbereich, die angrenzenden Ruderalflächen und Randbereiche sind als (mögliche) Lebensstätte zu bewerten. Bei den Mauereidechsen handelt es sich vermutlich um ein abgewandertes Individuum der in der Ausbreitung begriffenen Population am Bahnhofsgelände von Lauda. Es ist davon auszugehen, dass die Population auch im Bereich des Bahnhofs Königshofen in den nächsten Jahren zunehmen wird.

Nördlich außerhalb wurde eine einzelne *Zauneidechse* erfasst. Wenngleich es im Gebiet keine Nachweise gab, kann ein Vorkommen zumindest von Einzeltieren nicht ausgeschlossen werden. Die Randbereiche entlang der Bahnlinie bieten zum Teil Lebensraumpotential, fehlende Nachweise bei den übrigen Begehungen lassen aber vermuten, dass die Fläche nicht dauerhaft besiedelt sind. Im weiteren Umfeld, in Gärten, Obstwiesen und Böschungen, leben aber mit Sicherheit Zauneidechsen, sodass immer wieder mit einer Einwanderung von Einzeltieren zu rechnen ist.

Prognose

Die durch den Bebauungsplan ermöglichten baulichen Erweiterungen reichen zum Teil auch in die Lebensstätten der Reptilien und bis nahe an die Bahnlinie heran. Bei der Baufeldräumung und einer Bebauung wäre insbesondere im Winterhalbjahr, wenn die Tiere in der Winterruhe sind, zu befürchten, dass sie zu Schaden kommen. Selbiges gilt für im Boden abgelegte Eier ab ca. Mitte Mai.

Vermeidung

Welches Baufeld wann bebaut wird, ist derzeit noch unklar. Die folgend beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung einer Tötung oder Verletzung von Zaun- und Mauereidechsen beziehen sich daher jeweils auf einzelne Baufelder:

Im jeweiligen Baufeld werden im Winterhalbjahr alle Gehölze entfernt und das Schnittgut aus der Fläche geräumt. Das Baufeld wird bis Mitte März möglichst kurz gemäht oder gemulcht. Das Mahdgut und alle Deckung bietenden Strukturen wie herumliegende Äste o.Ä. werden entfernt.

Anfang April wird das gesamte Baufeld, sofern nicht auszuschließen ist dass sich darin Reptilien aufhalten, reptiliensicher eingezäunt. An den Zäunen sind Überstieghilfen (Bretter, etc.) anzubringen, die Reptilien ermöglichen, aus dem Baufeld zu gelangen – aber nicht hinein.

Von Mitte April bis Anfang Mai (bzw. von Mitte August bis Ende August) werden die Baufelder durch Fachkundige an zunächst mindestens 3 Terminen bei geeigneter Witterung begangen und alle angetroffenen Zaun- und Mauereidechsen sowie sonstige Kleintiere mittels Schwamm-, Hand- oder Kescherfang aufgegriffen und in die zu erhaltenden Grünflächen und die dort anzulegenden Ersatzhabitats (siehe unten) verbracht. Werden bei der dritten Begehung noch Reptilien angetroffen, sind weitere Begehungen durchzuführen.

Nachdem mit hoher Wahrscheinlichkeit sichergestellt ist, dass sich keine Reptilien mehr im Baufeld aufhalten, wird der Oberboden bzw. die Schotterschicht bis Anfang Mai (oder Ende August) abgeschoben. Die Reptilienzäune an den Rändern der Baufelder bleiben stehen, bis die Bauarbeiten abgeschlossen sind.

Dies wird mit Verweis auf den § 44 BNatSchG als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

Der Tatbestand tritt nicht ein.

Werden Eidechsen während der Fortpflanzungs-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d. h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population zu erwarten? (Verbotstatbestand Nr. 2)

Situation

Entlang der Bahntrasse westlich angrenzend an den Geltungsbereich wurde eine juvenile Mauereidechse nachgewiesen. Der Gleisbereich, die angrenzenden Ruderalflächen und Randbereiche sind als (mögliche) Lebensstätte zu bewerten. Bei den Mauereidechsen handelt es sich vermutlich um ein abgewandertes Individuum der in der Ausbreitung begriffenen Population am Bahnhofsgelände von Lauda. Es ist davon auszugehen, dass die Population auch im Bereich des Bahnhofs Königshofen in den nächsten Jahren zunehmen wird.

Der Raum der lokalen Population der Mauereidechsen zieht sich vom Bahnhof Lauda-Königshofen aus entlang der Bahnlinie nach Norden und Süden und umfasst mittlerweile vermutlich alle geeigneten Lebensräume links und rechts der Bahnstrecke. Nach Süden reicht sie nun nachgewiesenermaßen mindestens bis zum Bahnhof Königshofen und ggf. noch darüber hinaus.

Der Erhaltungszustand der Mauereidechse wird landesweit als günstig bewertet. Der Erhaltungszustand der lokalen Population im Bereich des Bahnhofs wurde im Jahr 2019 im Rahmen des Artenschutzbeitrags zum „BP Bahnhofsgelände“ noch als ungünstig bewertet, da davon ausgegangen wurde, dass sich die Population auf das Bahnhofsgelände beschränkt. Mittlerweile kann für die sich ausbreitende Population aber vermutlich bereits entsprechend der landesweiten Einstufung von einem günstigen Erhaltungszustand ausgegangen werden.

Eine einzelne *Zauneidechse* wurde nördlich außerhalb nachgewiesen. Es handelt sich vermutlich um ein aus umliegenden Lebensräumen eingewandertes Einzeltier. Solche Einzelfunde sind in allen Grünflächen entlang der Bahnlinie regelmäßig möglich und zu erwarten. Das betrifft auch die Grün- und Ruderalflächen im Geltungsbereich.

Prognose

Ein Teil der als potentiellen bzw. nachgewiesenen Lebensstätten entlang der entfällt mit der Bebauung. Wird nicht zeitnah gebaut, ist davon auszugehen, dass sich die Mauereidechsenpopulation noch vergrößert.

Störungen in angrenzenden Lebensstätten werden durch Schutzzäune so gering wie möglich gehalten. Die Lebensstätten außerhalb des Plangebiets werden durch den Bebauungsplan nicht tangiert. Die Vergrämung erfolgt in wenig sensiblen Zeiträumen.

Mit den Vermeidungs- (siehe oben) und CEF-Maßnahmen (siehe unten) ist in jedem Fall sichergestellt, dass sich die Erhaltungszustände der lokalen Populationen nicht verschlechtern.

Vermeidung

Vermeidung (siehe oben)

CEF-Maßnahme (siehe unten)

Der Tatbestand tritt nicht ein.

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (Verbotstatbestand Nr. 3)

Situation

Entlang der Bahntrasse westlich angrenzend an den Geltungsbereich wurde eine juvenile Mauereidechse nachgewiesen. Der Gleisbereich, die angrenzenden Ruderalflächen und Randbereiche sind als (mögliche) Lebensstätte zu bewerten. Bei den Mauereidechsen handelt es sich vermutlich um ein abgewandertes Individuum der in der Ausbreitung begriffenen Population am Bahnhofsgelände von Lauda. Es ist davon auszugehen, dass die Population auch im Bereich des Bahnhofs Königshofen in den nächsten Jahren zunehmen wird.

Nördlich außerhalb wurde eine einzelne *Zauneidechse* erfasst. Wenngleich es im Gebiet keine Nachweise gab, kann ein Vorkommen zumindest von Einzeltieren nicht ausgeschlossen werden. Die Randbereiche entlang der Bahnlinie bieten zum Teil Lebensraumpotential, fehlende Nachweise bei den übrigen Begehungen lassen aber vermuten, dass die Fläche nicht dauerhaft besiedelt sind. Im weiteren Umfeld, in Gärten, Obstwiesen und Böschungen, leben aber mit Sicherheit *Zauneidechsen*, sodass immer wieder mit einer Einwanderung von Einzeltieren zu rechnen ist.

Prognose

Mit Ausnahme der als Grünflächen festgesetzten Bereiche werden die Flächen voraussichtlich nach und nach bebaut. Dadurch gehen Bereiche verloren, in denen es bei der Untersuchung zwar keine Nachweise von Zaun- und Mauereidechse (bzw. Mauereidechse nur am Gebietsrand) gab, die aber zumindest als potentielle Lebensstätte zu bewerten sind.

Es ist zu vermuten, dass sowohl die Zaun- aber auch die Mauereidechsen entlang der Bahnlinie ausreichend geeignete Ausweichmöglichkeiten finden, wenn die Bauflächen nach und nach bebaut werden. Auch in den Randbereichen zwischen den künftigen Gebäuden und der Bahnlinie werden voraussichtlich noch geeignete Lebensräume – insbesondere für Mauereidechsen – vorhanden sein.

Vorsorglich wird die Grünfläche im Süden des Geltungsbereichs hinsichtlich der Lebensraumansprüche von Zaun- und Mauereidechsen aufgewertet (siehe unten). Damit ist sichergestellt, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin erhalten bleibt.

CEF-Maßnahme

Im Vorfeld einer weiteren Bebauung des Gebiets und der oben beschriebenen Vergrämung ist die Grünfläche im Süden des Geltungsbereichs reptiliengerecht aufzuwerten und künftig extensiv zu pflegen. Folgende Maßnahmen sind hierfür umzusetzen:

Im Vorfeld einer weiteren Bebauung werden in der öffentlichen Grünfläche im Süden des Geltungsbereichs insgesamt fünf kombinierte Stein- und Totholzhaufen angelegt.

Stein- und Totholzmaterial sollen sich teilweise überlagern. Die Habitatstrukturen bestehen etwa zur Hälfte aus Steinmaterial unterschiedlicher Körnung (von ca. 6 cm bis zu 40 cm). Es ist naturraumtypisches Material zu verwenden.

Ein Einbinden in den Untergrund ist auf Grund des nahen Schotterkörpers nicht erforderlich.

Die Haufen und der Pufferbereich sind je nach aufkommender Vegetation einmal jährlich freizu-mähen, um ein Zuwachsen zu verhindern und dauerhaft eine Besonnung zu gewährleisten.

Die restliche Grünfläche ist jährlich, idealerweise im Spätsommer zu mähen. Das Mähgut wird soweit möglich abgeräumt. Zur Schonung der Insektenfauna ist das Mulchen der Fläche zu vermeiden.



Abb.: Mögliche Standorte der Ersatzhabitate d in der Grünfläche im Süden (r.) [M 1:750]



Abb.: Schema-Skizze Stein- und Totholzhaufen

Die Maßnahme wird mit Verweis auf den §44 BNatSchG als Festsetzung (*Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft*) für die Grünfläche in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Mosbach, den 24.04.2023

Anhang

Bauer, Volkhard (2022): Untersuchung der Avi- und Herpetofauna, Bebauungsplan „Gewerbepark Eisenbahnstraße“ in Lauda-Königshofen, Impffingen, Dezember 2022, Tabelle und Abbildung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Lfd. Nummer	Festgestellte Vogelarten			Schutzstatus							Status im Untersuchungsgebiet					Beobachtungstermine						
	Vogelart	Wissenschaftlicher Name	Artkürzel DDA	Besondere Schutzwürdigkeit							Status im Untersuchungsgebiet					Beobachtungstag/Uhrzeit von ... bis ... /Wetterbedingungen						
				Rote Liste BaWü			Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutzrichtlinie	Species of European Conservation Concern	BArtSchV.		Brutvogel (B) oder Nahrungsgast (N)	Brutvogel			Nahrungsgast		1	2	3	4	
				Kategorie BaWü	Kurzfristiger Trend	Häufigkeit				Besonders geschützt	Streng geschützt		A	B	C	Bodennähe	Überflug					
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artkürzel DDA	Kategorie BaWü	Kurzfristiger Trend	Häufigkeit	Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutzrichtlinie	Species of European Conservation Concern	Besonders geschützt	Streng geschützt	Brutvogel (B) oder Nahrungsgast (N)		Mögliches Brüten	Wahrscheinliches Brüten	Sicheres Brüten	Bodennähe	Überflug					1
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B			X			x	x	x	x	
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	B			X						x	
3	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B		X				x	x			
4	Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	B		X				x	x		x	
5	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Dg	.	=	h	-	-	-	X	-	B		X						x	x	
6	Elster	<i>Pica pica</i>	E	.	↑	h	-	-	-	X	-	B							x		x	
7	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Gg	.	=	sh	-	-	-	X	-	B	X									x
8	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gr	V	↓↓	h	V	-	2	X	-	B	X							x		
9	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X				x	x		x	
10	Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Hä	2	↓↓↓	mh	V	-	2	X	-	B		X					x	x	x	
11	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X					x	x	x	
12	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	H	V	↓↓	sh	V	-	3	X	-	B		X				x	x	x		
13	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	He	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X				x	x			
14	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X				x	x		x	
15	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Ms	V	↓↓	h	-	-	-	X	-	N								x		
16	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B		X						x	x	
17	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	N	.	=	mh	-	-	-	X	-	B	X							x	x	
18	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	.	↑↑	sh	-	-	-	X	-	B		X				x	x			
19	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X				x	x			
20	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Sd	.	↓↓	sh	-	-	-	X	-	B	X					x				
21	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	.	=	sh	-	-	3	X	-	B		X				x	x			

V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht.

↓↓↓ Kurzfrist kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme (>50%)

↓↓ Kurzfristig starke Brutbestandsabnahme (> 20 %)

= Kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutb.

↑ kurzfristig um > 20% zunehmender Brutbestand

↑↑ kurzfristig um > 50% zunehmender Brutbestand

ss = sehr selten (1 - 100 Brutpaare)

s = selten (101 - 1.000 Brutpaare)

mh = mäßig häufig (1.001 - 10.000 Brutpaare)

h = häufig (10.001 - 100.000 Brutpaare)

sh = sehr häufig (> 100.000 Brutpaare)

Projekt: 22012 BP Gewerbepark Eisenbahnstraße – 1. Erweiterung

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Checkliste zur Abschichtung

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.¹ Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.²

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft.³ Dabei wurden Fundangaben im Quadranten 6424 der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. ⁴
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
Säugetiere ohne Fledermäuse⁶								
1.	Biber	Castor fiber	2		X			Fundangabe in 6424
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1		X			Fundangabe in 6424 SW+SO+NW+ NO,
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G		X			Fundangabe in 6424
4.	Wildkatze	Felis silvestris	0	X				Gilt in Baden-Württemberg als ausgestorben, konnte in den letzten Jahren jedoch vereinzelt nachgewiesen werden.
Fledermäuse⁷								
5.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2		X			Funde in 6424 NW Sommerfunde in (6424 NO) Winterfunde in (6624 NW)
6.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3	X				-
7.	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	2			X		Funde in 6424 NW
8.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2	X				-
9.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1	X				-
10.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1	X				-
11.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				-
12.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i	X				-
13.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2			X		Funde in 6424 NW+SW

¹ LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010
In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

² Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erloschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

³ Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

⁴ Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

⁵ Fundangaben *kursiv*: aus LUBW, *Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Stand Dezember 2016, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000*

Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermause_komplett_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

⁶ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

⁷ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005.

Projekt: 22012 BP Gewerbepark Eisenbahnstraße – 1. Erweiterung

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Checkliste zur Abschichtung

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
								Sommerfunde in (6424 NO)
14.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3	X				-
15.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2	X				-
16.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1	X				-
17.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				-
18.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				-
19.	Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe		X				-
20.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i			X		Funde in (6424 NW+SW+SO) Sommerfunde in 6424 NW+ SW
21.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3		X			Funde in (6424 NW+SW) Sommerfunde in 6424 NW+ SW
22.	Weißbrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				-
23.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				-
24.	Zweifarbige Fledermaus	Vespertilio murinus	i	X				-
25.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			X		Funde in 6424 NW+(SW+SO)
Reptilien⁸								
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				-
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				-
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2				X	
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3			X		Fundangabe in 6424 NW+ SW+ SO
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				-
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V				X	Fundangabe in 6424 NW+ SW+ SO
Amphibien								
32.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				-
33.	Europ. Laubfrosch	Hyla arborea	2	X				-
34.	Geburtsshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				-
35.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			Fundangabe in 6424 NW+SW
36.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				-
37.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				-
38.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				-
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				-
40.	Nördlicher Kammmolch	Triturus cristatus	2		X			Fundangabe in 6424 NW
41.	Springfrosch	Rana dalmatina	3	X				-
42.	Wechselkröte	Bufo viridis	2	X				-
Schmetterlinge^{9 10}								
43.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				-
44.	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	X				-
45.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea nausithous	3	X				-
46.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1	X				-
47.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1		X			Fundangabe in 6424 SW
48.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3		X			Fundangabe in 6424
49.	Haarsträngeule	Gortyna borelii	1	X				-

⁸ Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

⁹ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

¹⁰ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachtfalter, Stuttgart 1994/1998.

Projekt: 22012 BP Gewerbepark Eisenbahnstraße – 1. Erweiterung

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Checkliste zur Abschichtung

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
50.	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea teleius	1	X				-
51.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V			X		Fundangabe in 6424 SO
52.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				-
53.	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	Maculinea arion	2		X			Fundangabe in 6424 SO
54.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				-
Käfer¹¹								
55.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				-
56.	Eremit	Osmoderma eremita	2	X				-
57.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1	X				-
58.	Scharlachkäfer	Cucujus cinnaberinus		X				-
59.	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				-
Libellen¹²								
60.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				-
61.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				-
62.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				-
63.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				-
64.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				-
Weichtiere								
65.	Bachmuschel	Unio crassus ¹³	1	X				-
66.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus ¹⁴	2	X				-
Farn- und Blütenpflanzen								
67.	Bodensee-Vergißmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X				-
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2	X				-
69.	Europäischer Dünnfarn	Trichomanes speciosum	N	X				-
70.	Frauschuh	Cypripedium calceolus ¹⁵	3		X			Fundangabe in 6424
71.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				-
72.	Kriechender Sellerie	Apium repens	1	X				-
73.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				-
74.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanooides	1	X				-
75.	Sommer-Schraubenspendel	Spiranthes aestivalis	1	X				-
76.	Sumpf-Glanzkräuter	Liparis loeselii	2	X				-
77.	Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1	X				-

¹¹ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹² Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

¹³ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹⁴ BfN Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

¹⁵ Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.